**Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (Stand: 01.01.2024 )**

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) geben.

**I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?**

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a.) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und

b.) im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei **einem** seiner Elternteile lebt, der

 - ledig, verwitwet oder geschieden ist, oder

- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder

- dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt

 untergebracht ist, und

c.) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder

 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält

- oder ausreichend eigenes Einkommen gemäß § 2 Abs. 4 UhVorschG erzielt.

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur, wenn das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt über Einkommen von mindestens 600,00 € verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind.

**II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen?**

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

 - beide Elternteile in häusliche Gemeinschaft miteinander leben (gleich ob sie miteinander verheiratet

sind oder nicht), oder

 - der Elternteil, bei dem das Kind lebt verheiratet ist, oder

 - das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern von Familienangehörigen bzw.

 - sich das Kind in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, oder

 - der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen

Auskünfte zu erteilen und bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken (z.B. Aufenthaltsort des anderen Elternteils bekannt geben oder bei noch nicht festgestellter Vaterschaft die Nennung aller für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer)

 - oder der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

**III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?**

Gemäß § 2 UhVorschG wird die Unterhaltsleistung in Höhe des sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. Hiervon wird der Betrag eines vollen Kindergeldes für ein erstes Kind abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat (ab 01.01.2023 monatlich 250,00 €).

**Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt ab 01.01.2024 monatlich**

230,00 € für ein Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

301,00 € für ein Kind, das das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat und

395,00 € für ein Kind, das das 12. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Hiervon werden abgezogen

* regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge.
* Sofern das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, mindert sich die Unterhaltsleistung durch hälftige Anrechnung der Einkünfte des Vermögens und dem Ertrag der zumutbaren Arbeit.

Nicht abgezogen wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

**IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht vom Tag der Geburt des Kindes bis dem Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern die Voraussetzungen gemäß § 1 und § 2 UhVorschG vorliegen.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt. Teilzeiträume werden taggenau zusammengerechnet.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für **ein** Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des allein erziehenden Elternteils gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

**V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?**

Der alleinerziehende Elternteil muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei Unterhaltsvorschussstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen bzw. im Internet.

Eine persönliche Vorsprache bei der Erstantragsstellung im Jugendamt ist wünschenswert.

**VI. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruches des Kindes auf das Land?**

Die mit der Durchführung des UhVorschG beauftragte Stelle ist nun befugt, den übergegangenen Unterhaltsanspruch geltend zu machen und vom anderen Elternteil Zahlungen entgegenzunehmen.

Gleichzeitig geht der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch auf das Land über. Der alleinerziehende Elternteil kann darüber Auskunft von der Unterhaltsvorschussstelle verlangen.

**VII. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes?**

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere wenn

* **das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt**
* **der alleinerziehende Elternteil heiratet oder die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnimmt**
* **der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet**
* **der alleinerziehende Elternteil von dem anderen Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes regelmäßig entlastet wird**
* **der bisher unbekannte Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils bekannt werden**
* **der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt**
* **der andere Elternteil oder ein Stiefelternteil gestorben ist**
* **sich die Bankverbindung oder die Anschrift des betreuenden Elternteils ändert.**

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

**VIII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Unterhaltsvorschussleistung muss vom allein Erziehenden ersetzt oder vom Kind zurückgezahlt werden, wenn

* bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
* das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vergl. Abschnitt III)
* nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VII aufgeführten Änderungen
* nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

**VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

**IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.